

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die LehensVerfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

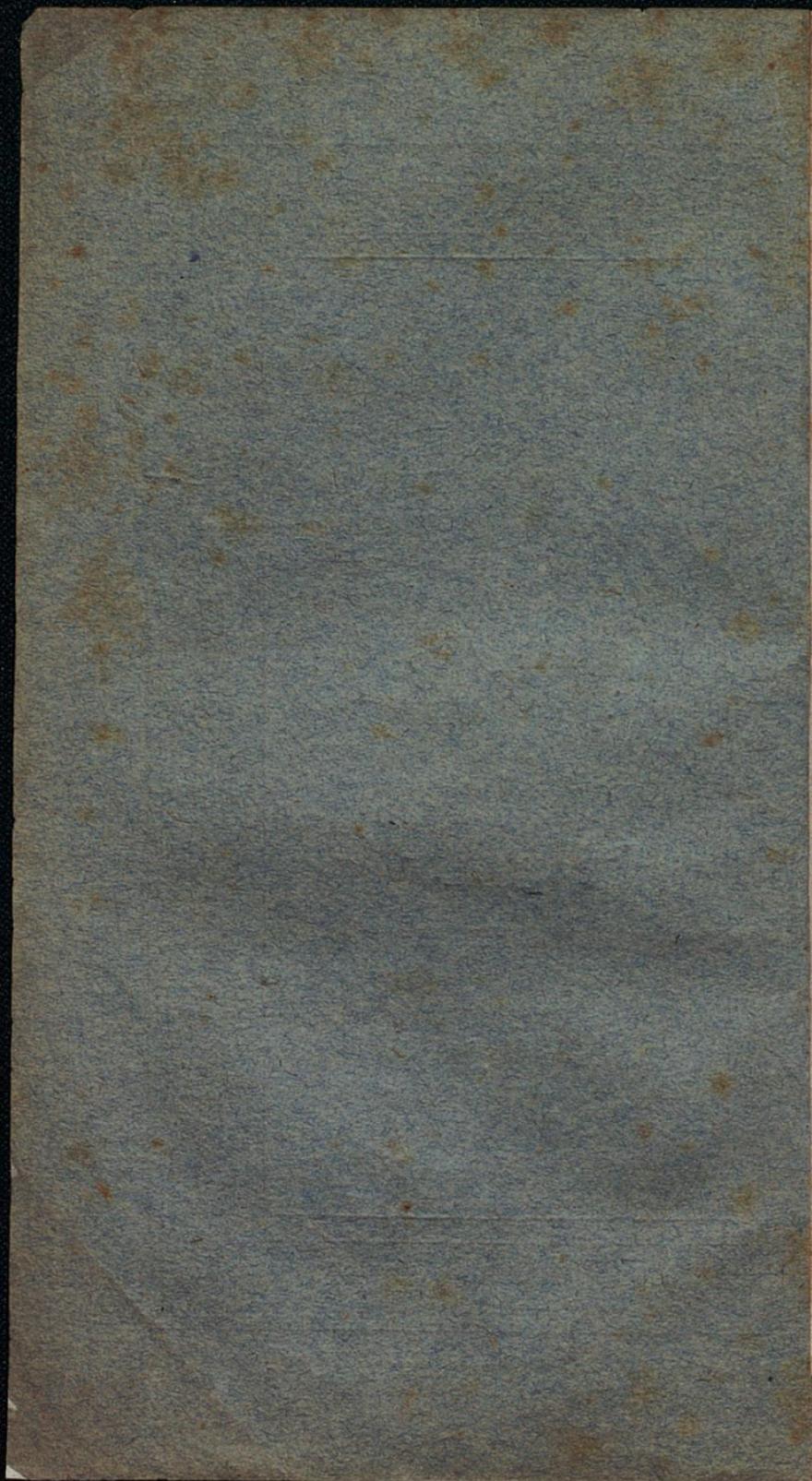
Karl Friedrich <Baden, Großherzog>

Carlsruhe, 1807

[urn:nbn:de:bsz:31-15667](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15667)



171



(Carl Friedrich Grossherzog
Baden) 14

Fünftes

ConstitutionsEdict

die

LehensVerfassung

des Großherzogthums Baden

betreffend.

Carlsruhe

In Macklors Hofbuchhandlung

1807.

171



042 862, 16, 114 RH

28

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Saar und Stühlingen, sammt Heiligenberg, Haufen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach samt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Ehingen; zu Krautheim, zu Werthheim; zu Meidenau und Billigheim; auch zu Hagnau u. s. w. fügen hiermit allen denjenigen hohen und niedern Angehörigen Unseres Staats, die es betreffen mag, zu wissen: Unter jenen Gegenständen, die durch die neueste Staatsumwandlung, welche aus dem rheinischen Bunde hervorgieng, eine wesentliche Veränderung erlitten haben, und daher einer neuen Grundgesetzgebung bedürfen, gehöret vornehmlich auch

Die LehenVerfassung Unseres Staats.

In dessen Erwägung haben Wir solche vor andern hiermit ausgehoben, um Unfern Willen, wie es damit künftig gehalten werden solle, in Kraft einer pragmatischen Sanction zu eröffnen; Wir ordnen, setzen und gebieten demnach darüber, wie folgt:

Bleibende LehenVerfassung.

1) Obwohl die Verfassung längst untergegangen ist, aus welcher die LehenVerträge ihren Ursprung nahmen, mittelst welcher sich der Lehenherr sichere und zu seinem Dienst erzogene Diener, der Lehenmann aber Schutz und verbessertes Einkommen als Preis erblicher Dienste, zu erwerben suchte; so hat doch die LehenVerbindung in denen dadurch begründeten EigenthumsVerhältnissen und denen darauf zurückgehenden Heimfalls- und ErbVerchtigungen einen noch bleibenden Grund der Fortdauer, und die höhere Achtung, welche dieser Form der Verträge durch Gewohnheit eigen geworden ist, macht, daß auch noch fernerhin sich Fälle zutragen können, wo es den Betheiligten angenehm ist, fortdauernde erlaubte Verbindungen in Bezug auf Besitz und Ausübung gewis-

fer Berechtigungen im Staat unter dieser Form eingehen zu können, so wie die rheinische Bundes-Akte deren Fortdauer für bestimmte Fälle allschon ausgesprochen hat. Der LehensVerband bleibt daher in Unserm Staat fernerhin eine erlaubte und gesetzmäßige RechtsForm, jedoch nur unter denen Bedingungen und Bestimmungen, welche gegenwärtige Urkunde ausspricht.

Jetzige Wesenheit der Lehen.

2) Das Wesen des LehensVerbands, wie er fortbestehen bleibt, ruhet darinn, daß in Bezug auf ein gewisses Gut oder Recht der UnterEigenthümer oder Lehenmann nach vorgeschriebenen Formen anerkenne, ein Anderer (nemlich der OberEigenthümer oder Lehenherr) sey derjenige, von welchem sein EigenthumsGenuß herrühre, und an den er nach Endigung des UnterEigenthums zurückkehre; daß der Lehenmann verbindlich werde, dessen Befehle in allem dem zu befolgen, was die Erhaltung des Lehens in seinem Stand und Wesen, oder die weitere dem GenußRecht durch den LehensVertrag anhängig gewordenen Leistungen betrifft, auch ihm in bestimmten Fällen und Formen persönliche Ehrerbietung zu erweisen; endlich daß er vor dessen ordentlich besetzten Gerichten über

alle LehensStrittigkeiten zwischen ihm und dem Lehenherrn oder denen mit in der Belehnung begriffenen Lehenberechtigten das erste Recht suche. Die erste dieser drey Erfordernisse haben eigentliche Lehen als staatsrechtliche Verträge mit den un- eigentlichen Lehen, oder den privatrechtlichen Verträgen welche nach der Analogie der Lehen gebildet sind, als z. E. der Erbleyhe, gemein; Die Andere ist im Wesentlichen auch beeden RechtsGeschäften eigen, nemlich so viel das Recht betrifft, die Erhaltung des Lehens und die Erfüllung der Bedingungen zu fordern; hingegen die Form dieser RechtsAusübung durch lehenherrliche Befehle, und die Erweisung bestimmter Ehrerbietungspflichten gehört zu dem auszeichnenden der eigentlichen Lehen; Die Dritte endlich, nemlich die GerichtsAnerkennung ist letztern allein anhängig, und bildet nebst der vorigen Auszeichnung den bleibenden Distinctiv-Character der eigentlichen Lehen, von welcher letztern allein in dieser Constitution die Rede ist, indessen die lehenartige Verträge fernerhin blos der privatrechtlichen Gesetzgebung unterworfen bleiben.

LehenherrschafftSähigkeit.

3) Eine Lehenherrlichkeit in Unserm Staat kann künftig niemand haben, als der jeweilige Ne-

gent desselben, die Unserm Staat angehörige Standesherrn, d. i. solche, die mit einem Fürstenthum oder Grafschaft in Unserm Staat begütert sind, und diejenige Standesherrn anderer Souverains, welche sich des Lehens halber als Landsassen Unsers Staats achten, mit hin Unseren Lehens- und Landesgesetzen, so viel solche Lehen angeht, gebührende Folge leisten. Alle Lehen im Lande, die seither von solchen auswärtigen Fürsten zu Lehen giengen, welche nun zur Oberhoheit gelangt sind, sind künftig allein von Uns und Unsern Regierungsnachfolgern, gemäß der rheinischen BundesActe, zu empfangen, so wie Wir hinwiederum solchen auswärtigen BundesFürsten überlassen haben, die Lehenherrlichkeit Unserer in ihren Staaten gelegenen Lehen an sich zu nehmen. Auch kann niemand in Unserm Staat künftig einem auswärtigen Souverain Besetzungen in dem Unserigen zu Lehen auftragen, noch Privatgüter oder Einkünfte, die ein solcher Souverain etwa darinn besitzt, von ihm zu Lehen nehmen. Wegen allen eigenthümlichen Lehen die von Rittern oder Städten Unserer oder anderer Lande etwa noch in Unsern Landen zu Lehen gehen, bleibt das OberEigenthum zwar Denenselben, soweit es nicht Gegenstände umfasset, welche in der neuen Ordnung der Dinge für untrennbar von der Staatsgewalt, oder unvereinbar mit den Be-

fugnissen eines Staats-Bürgers ihrer Classe erklärt sind, aber nur in der Form von uneigentlichen Lehen, mithin so, daß alle jene Berechtigungen wegfallen, welche durch den obengezeigten UnterscheidungsCharacter der eigentlichen Lehen (Art. 2.) begründet werden. Neue können von solchen Personen auch nicht anders gegeben oder in Auftrag angenommen werden, als in der uneigentlichen oder privatrechtlichen Form. Wenn durch Auftrag eine neue Lehenherrlichkeit an einen Ausländer übergehen sollte, kann es nur nach vorgängiger Staats-Bewilligung geschehen.

Lehen Erwerb-Sähigkeit.

4) Alle Staats-Bürger aller Classen können in Unserm Staat Lehen erwerben und besitzen, zu welchem sie durch neue Belehnung oder durch Erbfolge einen rechtmäßigen Erwerbttitel haben. Auch fremde Staatsbürger sind davon nicht ausgeschlossen, soweit und solange sie der jeweiligen Staats-Gesetzgebung die gebührende Unterwürfigkeit desfalls geloben, mithin in Bezug auf das besitzende Lehen Landsassen werden. Fremde Soverains werden einen LebensBesitz in Unsern Landen so wenig suchen, als wenig ihnen solcher zu Vermeidung nachtheiliger Staats-Berwicklungen von Uns jemals zugelassen werden könnte. Würde ein sol-

ches Verhältniß durch irgend einen Zufall bestehen bleiben, oder künftig neu entstehen, so kann es zu jeder Zeit von jedem Regenten Unsers Staats aufgehoben, mithin das Lebens-Eigenthum an einen Lebensberechtigten Besitzer öffentlich von Staatswegen veräußert und der auswärtige souveraine Besitzer durch Heimschlagung des Erlöses ausgewiesen werden. Hiernächst ist auch das weibliche Geschlecht von den eigentlichen Lehen in Unserm Staat in soweit ausgeschlossen, daß es nur durch ein ausdrückliches und unzweifelhaftes Geding zwischen Lehenherrn und Lehenmann zugelassen werden kann. Hingegen mag sonst eine physische oder politische Eigenschaft, (z. E. ein Gemüths- oder Organenschler, eine kirchliche Weyhe, u. d. g.) keinen vom Erwerb oder der Nachfolge in ein Lehen ausschließen, wo nicht ein besonderes Geding des LebensVertrags solches mit sich bringt. Hiernächst versteht es sich von selbst, daß der, wer durch LebensAuftrag in einen LebensVerband treten will, die freye VeräußerungsBesugniß sowohl an und für sich und seiner Person nach, als bezüglich auf das zu bestellende Lehen, und dessen besondere EigenthumsVerhältnisse haben müsse so wie auch umgekehrt ein gegebenes Lehen gleiche Veräußerungs-Fähigkeit des Gebers zu seiner Gültigkeit voraussetzt.

Gegenstände des LebensVerbands.

5. Gegenstand der LebensVerbindung bleibt jede Liegenschaft, jede Berechtigung oder Nutzung, die auf dem Staat oder auf Liegenschaften im Staat haftet, und jede fahrende Haabe, die verliegenschaftet, d. h. auf Liegenschaften zur jederzeitigen Wiederdarstellung des etwa Verbrauchten oder Entkommenen versichert worden ist, soweit das Eine und Andere Privatgut ist, oder doch (seines Staats-Ursprungs ohnerachtet) getrennt von der geistlichen und weltlichen StaatsGewalt als PrivatGut in der jetzigen StaatsVerfassung besessen werden kann. Was hingegen nur mittelst Zertrümmerung der Einheit der StaatsGewalt ehemals zu lehnbarem Gut der Staatsbürger werden konnte, hört auf, sowohl in Bezug auf jetzt schon bestehende Lehen, als auf künftig etwa neu bestellt werdende, Gegenstand eines LebensVerbands zu seyn. Diesemnach kann nicht die gesetzgebende Gewalt, nicht die hohe Polizey, welche aus der Staats-, der Landes-, und der OberBezirks-, Polizey besteht, nicht die peinliche Gerichtsbarkeit noch die alligliche, d. i. das Recht in bürgerlichen Sachen bis zur obersten Ordnung einschließ-lich zu richten, nichts was eine StaatsAuflage ist oder zu den hohen Herrlichkeiten gehört, auch nicht

das Recht Kriegsdienste zu fordern, ein Gegenstand des Lehensverbandes seyn, sondern so wie diese Rechte von den schon bestehenden Lehnen durchaus getrennt und mit Unserer Obersthohheit vereinigt werden, worüber die Constitution der Standesherrschaften und Grundherrschaften nähere Nachweisungen wird; so können auch keine dergleichen Rechte jeweils wieder durch LehensBegebung, unter welchen Umständen und aus welcher Ursache es geschehen möchte, davon getrennt werden, und würde es je geschehen, so bleibt eine solche LehensBegebung zu ewigen Tagen nichtig, und kann von jedem Nachfolger in der Regierung ohne weiters wieder zurückgezogen werden, ohne daß alsdann irgend ein Ersatz dafür gefordert werden könne, aus welchem Titel er auch abgeleitet werden wollte. Niedere Herrlichkeiten, nemlich die Ausübung und der ErtragsGenuß jener geringern StaatsBefugnisse, welche in jetziger Verfassung den Standes und GrundHerren verbleiben, können, so wie vom Regenten, also von denen die solche inne haben, zu Lehnen gegeben, auch von Letztern (nicht aber von Ersterem, der sich nie lehnbar machen darf) zu Lehnen aufgetragen werden, soweit sie nicht ein Staats- oder FamilienFideicommiss daran hindert. Nur die Streit- und Strafgerichtsbarkeit, welche denen Standesherrn in ihren Bezirken als Lehnen von Uns verblei-

bet, kann von ihnen nicht anderweit zu Lehen begeben, sondern muß bey jeder neuen LehensBegebung einzelner Orte, die sie etwa vornehmen möchten, von ihnen als ein untheilbares und auf einzelne Grundherren unübertragbares Recht für sich vorbehalten werden, sonst wird solche, soweit sie doch begeben würde, für rückfällig an Unserm Staat angesehen. Keinerley Dienste oder Aemter in Unserm Staat, mit Ausnahme der Erb-Hofsämter und des Erb-Landpostmeister = Amtes, können erblich begeben, mithin auch keine andere Bedienungen ein Gegenstand einer LehensVerbindung werden. Uebrigens theilen Wir hiernach die Lehen ab, in gemeine und hohe, deren erstere solche eigentliche Lehen sind, die lediglich PrivatGut umfassen, letztere aber solche, wobey zugleich mehr oder weniger von niedern Herrlichkeiten einbegriffen ist, oder von andern StaatsBefugnissen, die nach obiger Angabe noch Gegenstand einer LehensVerbindung seyn können.

Form der LehensVerträge.

6.) Jede künftige neue LehensBegebung, (nemlich Aufstellung eines vorhin nicht vorhanden gewesenen LehensVerbandes,) erfordert wesentlich eineVerfassung in Schriften, welche enthalten muß: die genaue Beschreibung des LehensGegenstandes, sey es

nun in sich selbst oder durch Beziehung auf ein besonderes LehenVerain; sodann die genaue Bezeichnung des Gebers und Empfängers, ferner den RechtsAnlaß der LehenBegebung, ob sie nemlich in Gefolg einer bloßen Freygebigkeit, einer Belohnung vorausgegangener Verdienste, eines Kaufes, Tausches u. d. gl. oder eines LehenAuftrags geschehe, sofort alle Bestimmungen an denen etwas von demjenigen geändert werden soll, was dieses Gesetz als Regel für unbestimmte Fälle aufgestellt hat; endlich die etwaige besondere Bedinge, das heißt jene Bestimmungen, welche etwas hinzufügen sollen, worüber die Natur eines Lehen, wie sie hier behalten wird, ohne besondere Abrede so nicht entscheiden würde. Zu ihrer Form gehört nachmals, daß das Lehen durch den Lehenmann in Person, oder soweit der Fall dazu geeignet ist, durch seinen Gewalthaber, mittelst Ablegung des LehenGelübdes in die Hände des Lehenherrn oder seines Stellvertreters und Erbittung seiner RechtsErmächtigung zum Besitz, empfangen, die Ueberweisung des Besitzes vom Lehenherrn bewirkt, und darüber schriftliches Zeugniß gegeben und genommen werde. Dieses Zeugniß bedarf jedoch keiner besondern Urkunde, sondern es macht mit jenem Aufsatz über den LehenVertrag selbst, einerley Ausfertigung aus,

nemlich den LehenBrief und LehenRevers. Sobald diese im Concept zwischen den Betheiligten vorläufig berichtigt und signirt, d. h. mit einem Zeichen der wechselseitigen Uebereinkunft versehen sind, so ist der LehenVertrag gültig berichtigt. Deren förmliche Ausfertigung und Auswechslung nach geschehener LehensEmpfängnis — welcher daher als einer schon geschehenen Sache in dem Concept voraus erwähnt wird — gilt alsdann für das oben gemeldete Zeugniß der beobachteten Form.

Feyerlichkeit der Belehnung.

7.) Ob und welcher weitem Feyerlichkeiten zu Verherrlichung der Form, ein Lehenherr bey seinen Belehnungen sich bedienen wolle, hängt von dessen Gutfinden ab, soweit nicht die Lehens-Verträge selbst deßfalls eine gemeinschaftlich verabredete Bestimmung an Hand geben, nur daß von den Ständesherrn keine Feyerlichkeiten gewählt werden können, welche als Symbole einer Unabhängigkeit oder einer StaatsGewalt anzusehen sind, deren Gebrauch Uns als dem Souverain allein vorbehalten bleibt. Dabin gehört der Gebrauch eines Throns für den Lehenherrn, d. h. eines unter einem Thron-Himmel auf mehreren Stufen erhöht stehenden Sitzes, zu dessen Stufen ein freyer Zutritt sey, statt

dessen sie, ob sie wollen, eines unter einem Baldachin auf flachem Boden hinter einem Tisch stehenden Sitzes, als Zeichens ihrer Gerichtsherrlichkeit, sich bedienen mögen; Der Gebrauch des Scepters oder Schwerdts, um solches von dem Lehensmann während der Gelobung berühren zu lassen, statt dessen sie sich einer mit Ihrem Wappen geschmückten kleinen oder Gerichtsfahne bedienen mögen; Das Erfordern der Kniebeugung als Zeichen der Ehrerbietung. Hiernach theilen Wir die Lehen in Thronlehen, das heißt: jene von Uns als Souverain ausgehende Lehen, deren Vasallen Kraft der Lehens-Constitution oder besonderer Verträge vor Unserm Thron durch Uns oder einen auferndentlichen und repräsentativen Stellvertreter beliehen zu werden, erwarten können; In Fahnenlehen, d. h. jene von Unsern Standesherrn ausgehende Lehen, deren Vasallen Kraft der LehensVerhältnisse zu erwarten haben, von ihnen selbst oder einem repräsentativen Stellvertreter derselben feyerlich beliehen zu werden; und in Sandlehen, wo nur die Belehnung durch die zum Lehenhof verordnete Diener als ordentliche Stellvertreter des Lehensherrn ohne weitere Feyerlichkeiten als jene, welche obengedachtermaßen zur Form gehören, von den Vasallen erwartet werden darf. Kraft dieser

Constitution sind alle hohe Lehen, die ein in Unserm Staat oder in andern Bundesstaaten mit Standesherrschaften angeessener Lehenmann zu empfangen hat, Thronlehen. Alle Lehen, die ein solcher Standesherr von einem andern Standesherrn trägt, sind Fahnenlehen. Bey jedem der Lehenherren steht es, auch Lehen anderer Personen, je nach seiner Eigenschaft als Thron- oder Fahnenlehen zu leyhen; wenn es aber in dem Lehenbrief nicht ausgedruckt ist, so können einzelne bey der ersten Belehnung etwa um mehrerer Feyerlichkeit willen, oder bey irgend einer oder mehreren LehensErneuerung vielleicht zu besonderer Ehrung eines erschienenen Vasallen geschehene Vorgänge nicht zur Folge auf andere Fälle gezogen werden, mithin ein Lehen, das seiner Natur nach Handlehen ist, nicht in Thron- oder Fahnenlehen umwandeln. Nur wenn in drey verschiedenen Belehnungen von drey auf einander gefolgten Lehenherren, ohne Unterbrechung durch eine bloße HandBelehnung, ein Lehen feyerlich begeben worden, und in dem Lehenbrief nicht ausgedruckt wäre, daß es ein Handlehen sey, folglich ein gerechter Zweifel über die deßfallige Natur des Lehens entstehen könnte, mag jenes Herkommen für den Beweis gelten, daß es ein Thron- oder Fahnenlehen sey.

LebensUeberweisung.

3.) Die obgedachte Ueberweisung des Besizes erfordert da, wo der Lehenmann schon Inhaber der Sache ist, womit er beliehen wird, nichts besonders; sondern die Uebergabe des Lehenbriefs an den Vasallen ist schon hinlängliches Symbol der Ueberlassung des BesizRechtes, wiewohl der Lehenherr auch nicht gehindert ist, noch anderer feyerlicher Symbole zu dessen Bezeichnung nach Gutfinden sich zu bedienen. Wo hingegen der Lehenmann das Lehengut noch nicht inne hat, sondern es erst noch aus Händen lehenherrlicher Beamten oder dritter Inhaber zu überkommen hätte, da geschieht die Ueberweisung, wenn nicht allenfalls der Lehenherr den Lehenmann selbst in den Besiz nach Gelegenheit der Umstände einführt, mittelst einer offenen besiegelten Urkunde an die Inhaber, womit diesen je nach dem Verhältniß, in welchem der Lehenherr zu ihnen steht, ersuchsweise oder befehlsweise angeschlossen wird, dem Lehenmann die Sache zur Inhabung abzutreten; deren Einhändigung an den Lehenmann ist das Symbol des abgetretenen BesizRechtes, das übrigens nach Belieben des Lehenherrn noch mit andern SachZeichen begleitet seyn kann, die jedoch immerfort nur zur Feyerlichkeit, nicht zum Wesen

gehören. Wenn der Inhaber daraufhin nicht gutwillig abtreten wollte, so berechtigt jene Ueberweisung den Leherrn nicht zur Selbst-Hülfe gegen jenen, sondern bloß zu einer summarischen Besiz-Erlangungs-Klage vor dem ordentlichen Richter, unter welchem der vorenthaltene LebensGegenstand gelegen ist, und zu einer Beistands- und Vertretungs-Bitte an den Lehenherrn, der auch Kosten, Schaden und Gefahr dieser Ueberweisungs-Hindernisse, soweit sie nicht dem Inhaber wegen Ungerechtigkeit seines Widerspruchs zur Last fallen, zu tragen, und damit seiner LebensErtheilung Kraft zu geben hat.

Belehnungs Ort.

9.) Der LehenVertrag kann geschlossen werden an jedem gutgefundenen Ort; die wirkliche Belehnung aber muß nothwendig innerhalb dem Staats- oder GerichtsGebiet des Lehenherrn geschehen, der übrigens darinn jedes ihm angenehme Local dazu wählen kann, so bald von Thron- oder FahnenLehen die Rede ist; bey HandLehen aber ist sie an den Ort gebunden, wo zu jederzeit der Lehen-Hof des Herrn aufgestellt ist, so daß zwar durch dessen Verlegung auch die Wahlstatt der LebensEmpfangnis sich ändert, aber wo nicht eine solche Sitzes-Veränderung vorausgegangen wäre, der Lehenmann

keineswegs an einen andern Ort zur LebensEmpfängniß geladen werden kann.

Lehen Erneuerungsfrist.

10.) Obwohl nun die Verbindlichkeit des LehenVertrags auf alle Erben und Nachfolger des Gebers, und auf die durch Gesetz oder Beding bestimmte Erben des Empfängers übergeht, so versteht sich doch solches nur unter der stillschweigenden und auflösenden Bedingung, daß der Lehenmann sie durch Nachsuchung neuer LebensEmpfängniß in jedem Lebensfall binnen der gesetzlichen Frist erneuert. Diese Frist bestimmen Wir auf Jahr und Tag, d. i. ein Jahr und dreysig Tage, welche von dem Tag der Bekanntmachung des Falls in dem Regierungsblatt Unserer Lande an zu rechnen ist, für alle Fälle, die sich in der Herren-Hand des Regenten Unsers Staats ergeben; bey Veränderungen aber in der Herren-Hand der Standes-Herren, wie auch bey jenen in der Mannen-Hand von der Zeit an, wo die Veränderung dem Lehen-Folger kund wird, oder doch bey gehöriger Achtsamkeit auf seine Rechte kund werden konnte. Der Lehenfall in der Herren-Hand ist vorhanden, so oft der Lehenherr stirbt, oder von seiner Lehenherrlichkeit auf irgend eine Art abtritt, und ein ande-

rer in dessen Stelle eintritt; jener in der Mannen-Hand aber, so oft ein im wirklichen Genuß des Lehen-Eigenthums stehender Vasall, oder ein nach der LebensVerfassung etwa bestehender Stellvertreter der zu dem Lehen 'gehörigen Mannen, nemlich der Lehentträger, stirbt, oder so vom Lehen abtritt, daß nun das LebensEigenthum oder die LehenTrägerey auf einen andern Krast der LebensBestimmungen übergeheth.

LebensMuthung.

II.) Der erste und wesentlichste Theil der LebensErneuerung ist die LebensMuthung, nemlich eine Bittschrift an den Lehenherrn, welche alles dasjenige mit öffentlichen Urkunden belegt enthalte, was diesem zu wissen nöthig ist, um sich für verpflichtet zu erkennen, den Bittsteller zur LebensEmpfängniß zuzulassen. Dahin gehört: a) die Angabe des Falls, durch welchen die Nothwendigkeit der Erneuerung eingetreten ist, und wenn er sich in der lehenmännlichen Hand begeben hat, zugleich dessen Bescheinigung; b) die Angabe des Falls, in welchem die letzte Belehnung geschehen ist, und die Darlegung ihres jetzt zu erneuernden Inhalts mittelst Anlegung beglaubter Abschrift des Lehenbriefs; c) dasern der Bittsteller ein Anderer ist,

als der in der letzten Belehnung Erschlenene, dafern mithin eine Aenderung in der Mannen-Hand vorgegangen wäre, die Darlegung seiner Rechtfertigung zur Nachfolge ins Lehen mit den öffentlich beglaubten Urkunden unterstützt; annehbst d) wenn der Bittsteller ein Lehen-Träger ist, je nachdem seine Trägercy durch ein aufhabendes Amt oder durch Gewalt-Ertheilung der sämtlichen zum Lehen gehörigen Lehenleute bestimmt wird, ersteren falls die Beurkundung seiner Amtswürde, letztern falls die Angabe und Vorlegung seines erhaltenen Gewalt-Briefs und die urkundliche Rechtfertigung seiner Gewalt-Geber zu ihrer Betheiligung am Lehen; e) die Bitte um Zulassung zum Lehen mittelst Bestimmung einer Tagfahrt zur Lehens-Empfängniß; und f) wenn der Bittsteller im Fall wäre, bitten zu können, und erhebliche Ursache hätte, zu wünschen, daß er nicht in Person sondern nur durch einen Bevollmächtigten das Lehen empfangen dürfe, die mit Angabe der Ursache begründete Bitte um Nachsicht der persönlichen Erscheinung und um Zulassung eines annehmlichen Stellvertreters. Die Eingabe der Lehens-Nurthung muß bey der Lehens-Kanzley und auf eine solche Art geschehen, daß sich der Lehenmann eines schriftlichen Zeugnißes der geschehenen Ein-

reichung versichere, womit er auf begebende Fälle sich zu verantworten vermöge, wozu ihm jeder Weg offen steht, mittelst dessen er gewiß wird, daß ein EingabsSchein von der LehensKanzley begehrt werde, den diese nicht versagen darf, wozu aber in Ermanglung eines bequemeren Wegs eine Einreichung durch StaatsSchreiber und Erhebung ihres BehändigungsScheins das sichere Mittel ist.

Nach sichts Bitte.

12) Wer verhindert wäre, diese sämtliche NachsichtsBescheinigungen innerhalb der Muthungsfrist zusammen zu bringen, der soll keineswegs eine unvollständige Muthung einreichen, sondern eine NachsichtsBitte auf so viel Monate, als er über die geordnete Jahrsfrist noch nöthig zu haben glaubt, um alles dasjenige zusammen zu bringen, was erforderlich ist; solche Bitte muß mit Erzählung des Anlasses, den er zu einer LehensMuthung habe, und der Hinderniß, warum er sie nicht in Zeiten einreichen könne, begründet seyn, und ebenfalls urkundlich bey dem Lehenshof eingereicht werden. Erfolgt vor Ablauf der gebetteten Frist keine Entschließung, so gilt die Nachsicht für stillschweigend auf solchen Zeitraum

verwilligt; erfolgt eine NachsichtsVerfügung, so kann diese aus bewegenden Ursachen die gebettene Verlängerung abkürzen, doch niemals unter drey Monate sie herabsetzen. Niemals kann die Nachsicht abge schlagen werden, als wenn sie beweislich ohne Grund nur aus gefährdevollen Absichten gesucht wurde, wofür nachmals auch der Fall gilt, wo jemand über drey erlangte Nachsichten noch eine Vierte ohne unhintertreibliche und hinlänglich beurkundete Ursachen suchte. Bey frühern NachsichtsGesuchen genüget zur Bescheinigung das Erbieten, die Angabe demnächst auf sein Lebensgelübde zu nehmen; aber bey einer vierten oder weitern nicht mehr. Allemal hat diese weitere Frist, die gleiche streng verbindende Eigenschaft, und in ihrem Gefolg den gleichen RechtsNachtheit in VersäumungsFällen, wie das gesetzliche Muthungsjahr.

Wiederherstellung zur Muthung.

13.) Wer irgend in den Fall gekommen wäre, ohne seine Schuld das Muthungsjahr zu versäumen, der muß wenigstens in sechs Wochen von der Zeit der beseitigten Hinderniß an, seine Schuldigkeit durch Nachbringung der Muthung, oder

nach Lage der Sache einer Nachsichtsbitte nachholen, und damit den Verdacht einer Gleichgültigkeit in Erfüllung seiner Lebenspflichten von sich ablehnen, auch dabey durch Bescheinigung der vorigen Hindernisse und durch Bitte um Wiederherstellung der verlaufenen Muthungszeit seine Ehrerbietung gegen den Lehenherrn und seine Unschuld außer Verdacht setzen, widrigenfalls und wenn die Versäumung dieser Frist aus erwiesener oder doch höchstwahrscheinlich gewordener Gefährde abquellen würde, der Lebensverlust unvermeidlich darauf folgt. Wo keine Gefährde vorhanden ist; da kann zwar die Wiederherstellung der Muthungszeit, und wenn die Muthung zugleich mit eingebracht war, deren Annahme, um jener Versäumung willen nicht versagt werden, aber dem Lehenherrn steht frey, je nach der mehreren oder minderen Schuldhaftigkeit der Versäumnis eine LebensBusse, die jedoch im höchsten Fall nicht über die Hälfte eines mäßigen Anschlags des mittlern Jahrs Ertrags des Lebens ansteigen darf, anzusetzen.

Wirkung der Muthung.

14.) Sobald der Lehenmann in Bezug auf Beobachtung der Zeit und Form der Muthung alles Vorgescriebene eingereicht hat; so ist er seiner Seits gegen allen RechtsNachtheil gesichert, und mag

es ihm nichts schaden, wenn das Eingereichte nach näherer Prüfung bey dem Lehenhof nicht genügend befunden würde, oder jede Entschließung ausbleibe; indem, wenn nachmals die LehensEmpfängniß noch so lang zurückbleiben, ja er selbst vor deren Vollziehung versterben würde, dieses ihm und seinen Lehens-Erben eben so wenig schaden kann, als es ihnen schaden möchte, wenn innerhalb der Muthungsfrist der Basall ohne alle Muthung verstorben wäre, indem jedem LehensNachfolger eines Vorfahren, der an seinem Theil nichts versäumt hat, der Mangel von Erneuerungs-Requisiten niemals schaden kann, und jedem Nachfolger seine eigene Frist ohne Rücksicht auf den Vorgänger und dessen etwaige noch ungerichtete Versäumnungen jedesmal von neuem lauft. Wäre jedoch der Lehensmann in einem Fall, wo um irgend einiger Rechts-Verhältnisse willen ihm angelegen seyn müßte, seine bey dem Lehenhof bewirkte Anerkenntniß als treuer Lehensmann ausser Zweifel gesetzt zu sehen; so ist er auch befugt, nach verlaufenen drey Monaten erstmals, und nach verlaufenen weitem drey Monaten letztmals die Erhörung seiner Bitte zu erinnern, sofort, wenn nach der letzten Erinnerung binnen weitem drey Monaten ihm Tagfahrt zur Belehnung nicht angesetzt, oder statt dessen ein

Muthschein nicht eingehändigt wäre, die Lehnhofs-Kanzley statt des Lehenherra zur Ausführung ihrer Anstände gegen seine Anerkennung zum Lehen bey Verlust des ewigen Stillschweigens, vor Gericht aufzufordern.

Lehenhofs: Abweisung.

15.) Fälle nach eingereichter Muthung der Lehenherr den Bittsteller entweder gar nicht, oder doch nur nach Darlegung weiterer Aufklärung zur LebensMuthung berechtigt; so erdat eine bedingte oder unbedingte LebensVersagung. Die letzte läßt dem Lehenmann, der sich damit nicht beruhigen wollte, nichts übrig, als die Betretung des Rechtswegs und diese nur binnen Jahr und Tag von der Verkündung an, nachmals ist jede Klage dagegen, und jede Ansprache des Bittstellers ans Lehen verjährt. Eine bedingte LebensVersagung muß gehret werden, d. h. der Lehenmann muß unternehmen, den Beding zu erfüllen, so lang es ein solcher ist, dessen Erfüllung in seiner Macht steht, es mag sich derselbe von der Rechtmäßigkeit des Bedings, worauf eine günstige LebensEntschliesung verschoben worden ist, überzeugen oder nicht; wohingegen, wenn nachmals eine unbedingte abgünstige Entschliesung auf die versuchte Erfüllung

eintritt, und damit wie obgedacht die Sache zur Klage reif wird, der Lehenmann noch eben sowohl die Rechtmäßigkeit der bedingten VorEntschlie- sung seiner versuchten Befolgung ohnerachtet, eben so als die Gerechtigkeit der nachgefolgten unbedingt abweisenden HauptEntschlie-ßung angreifen kann.

Lehenfragen: Beantwortung.

16.) Findet der Lehenhof den muthenden Vasal- sen berechtigt, sofort jedoch durch die Muthung noch nicht alles erschöpft, was über die Real- und Personal-Verhältnisse der Lehen-Inhaber zu wis- sen ihm nöthig dünkt; so kann er ihm durch ei- nen schriftlichen Befehl zur Lehenfragen-Be- antwortung aufrufen, das ist zu einem bestimm- ten runden und wider ihn und die Vasallen Fa- milie vollbeweisenden Bekenntniß der Wahrheit über jene Fragpuncte, welche der Lehenherr ihm vorlegt, die er denn in der vorgemessenen Frist oder in dem Zeitraum, für welche er etwa auf weiteres Bittennachsicht erlangte, einbringen muß, bey Vermeidung, daß sonst seine LehenMuthung als nicht eingebracht angesehen, und dem Rechts- Nachtheil der versäumten Muthungsfrist statt gege- ben werde; wie dann auch, wenn seine eingebrach- te Antwort nicht genügte, er sich nicht entziehen

Kann, jede weitere Lehenfragen-Erläuterung zu geben, so lang nicht der Lehenhof Fragen einmischen würde, welche auf das Lebens- und OberEigenthumsVerhältniß des Lehenherra keinen Bezug haben, als wider welche sonst der Basall GegenVorstellung machen und im EnthörungsFall das richterliche Erkenntniß aufrufen könnte. Wissentliche Unwahrheit der Antwort zieht Verwürfung des Lebens nach sich.

Muthschein und LebensRuf.

17.) Ist nun aber alles nothdürftig erläutert, oder keiner Erläuterung bedürftig, so muß entweder die Anberaumung der LebensTagfahrt, das ist, der LebensRuf erfolgen, oder wenn dem Lehenherra noch nicht angenehm wäre, solchen zu bestimmen, einstweilen ein Muthschein, nemlich ein Zeugniß, daß die LebensMuthung nun als durchaus genügend lehensherrlicher Seits angenommen worden, und zu seiner Belehnung nichts mehr abgehe, als ein der LehenHerrschaft zu deren Ertheilung schicklicher Tag, der erst späterhin bekannt gemacht werden solle. Ein solcher Muthschein, wenn auch nachmals die Belehnung noch so lang unterblieben hat für die lehenmännliche Familie durchaus die nemliche Wirkung, als wäre die LebensEmpfang.

nist wirklich vor sich gegangen, und auf die in der Muthung benannte Bittsteller der Inhalt des jüngsten Lehenbriefs neu umgefertigt worden, ohnerachtet diese niemals sich weigern können, die Belehnung noch wirklich zu nehmen, sobald der Lehenherr es verlangt, ehe ein weiterer Fall dazwischen gekommen ist; wohingegen, sobald dieses geschehen ist, der neuere Fall den unerledigten ältern an sich zieht, und nichts besonders des frühern wegen weiter gefordert werden kann.

Wiederbelehnung.

18.) Die erneuerte Lehensempfängniß oder Wiederbelehnung und deren Beurkundung durch Lehenbrief und Revers hat nachmals lediglich nichts besonders und abweichendes von dem, was deßfalls oben von dem gleichen Act bey der Lehensbegabung gesagt worden ist.

Wirkung der LebensErneuerung.

19.) Jede LebensErneuerung bestättigt und beurkundet denen, die darinn begriffen sind, ihr Lehenrecht; sie giebt aber kein neues, wenn vorhin keines vorhanden war, und verliert alle Kraft, sobald gezeigt werden kann, daß Irrthum oder Betrug zu der Anerkenntniß des Daseyns der erneuerten

LebensVerbindung oder ihres Uebergangs auf den Belehnten Anlaß geworden sey, welches jedoch niemals vermuthet werden mag, sondern streng bewiesen werden muß, sofort gar nicht mehr angenommen noch bewiesen werden mag, so bald auf einen solchen Vorgang noch zwey weitere gefolgt sind, in welchen das Leben mit einstimmig unterstellter Gültigkeit einer solchen in einem frühern Lehenbrief zu lesenden Abweichung empfangen und verliehen wurde. Eben darum kann auch eine Aenderung in einem jüngern Lehenbrief weiter nicht gültig vorgenommen werden, als soweit sie Umstände betrifft, welche einer Aenderung in jedem Fall ihrer Natur nach unterworfen sind, wie z. B. Namen und Eigenschaft der Besitzer, oder soweit eine außerordentliche Veränderung in Bezug auf andere Umstände eingetreten wäre, die eine weitere Aenderung rechtlich begründete, und die solchenfalls ausführlich in dem Lehenbrief als Rechtfertigung der Veränderung auszudrücken ist. Wo inzwischen diese ausdrückliche Erzählung des Anlasses unterblieben, eine Aenderung jedoch gleichförmig in drey auf einander folgenden Lehenbriefen fortgesetzt wäre, da soll diese Beharrlichkeit als VermuthungsGrund angesehen werden, daß sich mit Recht eine Aenderung ergeben habe, mithin

muß die Aenderung zum Grund der RechtsEntscheidungen dienen, so lang nicht gezeigt werden kann, daß sie dennoch bloß aus einem Irrthum eingeschlichen sey.

LehenTrägerey.

20) Der Regel nach muß nur derjenige, der wirklich in das LehenEigenthum und dessen Genuß eingetreten ist, aber kein anderer, obwohl auch lehenberechtigter die LehensErneuerung im begebenen Fall begehren. Hiervon machen jedoch folgende Fälle eine Ausnahme: a) Wenn eine Gemeinde Körperschaft oder StaatsAnstalt Lehenmann ist; hier muß jederzeit der LehenTräger alles dasjenige leisten und thun, was sonst der Lehenmann selbst zu thun hat, wofür ihn aber seine Körperschaftskosten und Schaden frey halten muß; wo nichts besonderes durch LehenVerträge ausgemacht ist, da ist der jeweilige erste Vorsteher der Körperschaft als gesetzlicher LehenTräger anzusehen: b) Wenn ein Lehen, das mit StandesHerrlichkeit oder GrundHerrlichkeit versehen ist, mehreren Lehenleuten getheilt oder ungetheilt zu Erbe angefallen wäre; hier ist jederzeit Einer, und wo durch gültige LehenVerträge nichts anders ausgemacht ist, bey StandesHerrschaften der Erstgeböhrene, bey andern Lehen aber der Ael-

teste der erbenden Theilhaber, der Lehenträger aller am Lehen Theilhabender Vasallen, so wie er zugleich in solchem Fall alleiniger Verwalter der standesherrlichen oder grundherrlichen Obrigkeitsrechte der LehensTheilung ohnerachtet seyn soll, als deren unter mehrere getheilte Ausübung in Unserm Staat nicht geduldet werden kann: c) wenn ein gemeines Lehen auf Mehrere getheilt oder ungetheilt vererbt wird, diese aber das Recht einen Lehenträger zu Vertretung ihrer Lehenspflicht aufzustellen vom Lehenherrn erlangt haben; hier ist wiederum jederzeit derjenige unter den volljährigen Theilhabern, welcher an Jahren der Älteste ist, der Lehenträger, wenn ein anderes nicht ausgemacht ist. Dieser wie der vorige muß jedoch von allen übrigen MitTheilhabern Vollmacht vorlegen, damit man daraus von ihrer Mitwissenschafft um den Vorgang versichert seyn könne, und er ihnen also zum Nachtheil wie zum Vortheil gereichen könne, ohne daß eine unverschuldete Unwissenheit ihnen dawider zu statten kommen möge. Eine fernere Ausnahme d) machen die minderjährige Lehenleute, wegen deren der Vormund das Lehen eben so muthen muß, als ob er Lehenträger wäre, darauf aber nichts weiter als einen Muthschein mit Auflage zur persönlichen Meldung

dung des Vasallen oder eigentlichen LehenTrägers nach erreichter EidesMündigkeit erlangen kann, indem die LehenEmpfängniß wegen der die Huldigung meistens zugleich vertretenden LehenPflichtleistung nur von dem Vasallen selbst, so bald er die EidesMündigkeit erlangt hat, gebeten werden kann, und von da an, bis längst Jahr und Tag nach erlangter Grossjährigkeit bey Strafe der LehenUntreue erbeten werden muß.

S a m t B e l e h n u n g.

21) LehenErben, männliche oder weibliche, welche noch kein GenußRecht am Lehen, sondern nur einstige Erbrechte daran haben, sind nicht schuldig, in begebenden Fällen das Lehen zu erneuern, so wie auch ihr Abgang nicht für einen LehenFall gerechnet werden kann; wohl aber sind sie schuldig zu sorgen, daß ihrer in Erneuerungsfällen als SamtBelehnten gedacht werde. Diese Nothwendigkeit, oder die Pflicht derer nicht am Genußrecht stehenden Erben, zu sorgen, daß sie bey LehenErneuerung derjenigen Vasallen, welche Belehnung zu suchen haben, zu Erhaltung ihres ErbRechts mit genannt werden, kann für das vergangene nur auf jene Lehen angewendet werden, wo sie hergebracht war, und es kann mithin keinem der

entfernten Erben Schaden, daß er in einer früheren LebensErneuerung nicht mitgenannt ist, wenn erweislichermassen die SammtBelehnung zuvor nicht gesetzmäßiges Erforderniß war. Für die Zukunft aber wird solche zu Erhaltung des LehenErbrechts für unumgänglich nothwendig erklärt, und jeder nach der Zeit dieses Gesetzes gebohrne LehenErbe, der bey jenen LebensErneuerungen nicht mitgenannt ist, welche ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes erfolgen, der hat auch kein Recht an das LehenErbe, also jedoch und mit dem Unterschied, daß, wer nur in der jüngsten Belehnung nicht genannt war, ohnerachtet er oder sein Anherr im vorgehenden Fall sich benannt fand, dadurch nur von einer BesißErlangungs-Klage im begebenden Fall ausgeschlossen wird, nicht von einer Ansprache des LehenErbes selbst; wohingegen derjenige, welcher in drey oder mehr auf einander folgenden Belehnungen, die sämtlich jünger sind, als dieses GrundGesetz, und wovon die zwey äußerste wenigstens zwanzig Jahre von einander abstehen, nicht benannt wurde, alles AnspruchsRecht verloren hat, und nur mittelst der Wieder-Einsetzung in dem Fall zum ErbRecht am Lehen gelangen könnte, wo er zu beweisen vermocht hätte, daß es in der ganzen weitem Zeit dem benachtheiligten Interessenten ohnmöglich gewesen sey, sich um den Inhalt der Le-

hen Briefe seiner Familie zu erkundigen, mithin früher gegen den Nachtheil einer Uebergangung sich zu verwahren. Die SammtBelehnung ist daher in Zukunft nöthig e i n m a l, wenn bey einer ersten oder neuen Belehnung Anherren oder Seitenverwandte des ersten Erwerbers mit in der Belehnung begriffen seyn sollen, (keinerley andere Form oder Ausdrucksart, auch die nicht, daß ein Lehen als AltvaterLehen (jure feudi antiqui) gegeben werde, mag in Hinfunkt den Mangel jener MitBelehnung ersetzen, und nur durch sie mag ein neuerworbenes Lehen zu einem AltvaterLehen werden); sie ist nöthig z u m a n d e r n wenn bey LebensErneuerungen den männlichen Seitenverwandten derer in den Besitz und Genuß des Lehens eintretenden Lehenleute ein Erb, und Anfalls-Recht beibehalten werden soll, indem ohne solche ihr ErbRecht für tod und abgethan gilt. Bey den weiblichen Seitenverwandten ist jedoch die SammtBelehnung nur im ersten Glied nothwendig, d. h. nur diejenige Tochter die aus der belehnten Familie durch Heurath ausgeht, oder noch ledig in ihr besteht, so lang Eine und die Andere lebt, darf genannt werden, und es ist damit allen ihren lebensfähigen Nachkommen, die mit ihrem Mann gleiches Na-

mens und Stammes sind, ohne weitere Fortsetzung der Samt-Belehnung ihr Recht gewahrt, so weit sie die Abstammung von einer solchen samtbelehnten Lehens-Tochter erweisen können. Bey jeder weitem Heurath einer Tochter aus einem solchen samtbelehnten Stamm muß aber durch gleiche Samt-Belehnung den Kindern, die einem andern Namen und Stamm angehören, das Erb-recht gewahrt werden.

Vorsorgliche Belehnung und Lehens-Anwartschaft.

22) Von solchen Samt-Belehnungen sind die vorsorgliche Belehnungen (eventuales investituræ) und die Lehens-Anwartschaften zu unterscheiden. Letztere, (unter welchen die Zusage der Verlephung eines Lehens, dessen Lehen-Mann noch lebt, auf den Fall des Heimfalls an den Lehen-Herrn verstanden wird) hängt in ihrer Verbindlichkeit vorerst überall von der Befugniß des Lehen-Herrn, offen werdende Lehen anderweit zu begeben, ab; wenn sie aber auch von dieser Seite gültig ist, so kann sie doch ihre Wirkung nur äußern, wenn der Heimfall sich bey Leben desjenigen Herrn ergab, der die Anwartschaft ertheilte; nach dessen Abgang mag sie den Nachfolger in der Le-

hene Herrschaft keineswegs binden, so lang sie innerhalb der Schranken einer bloßen Anwartschaft stehen geblieben ist. Wäre aber eine vorsorgliche Belehnung hinzugekommen, das heißt eine wirkliche nur in der Vollziehung auf den Tod des alten LehenManns verschobene Einsetzung in das Recht des Eigenthums und Besizes des Lehens durch Belehnung, so hat der vorsorglich belehnte damit auch auf den Fall, wo nach dem Tode des ersten Verleyhers das Lehen erst eröffnet würde, ein wohlervorbees Recht erlangt, das, wenn die Belehnung selbst gültig war, ihm durch eine geänderte Entschliesung des Nachfolgers nicht weiter entzogen werden kann; er hat aber alsdann auch zugleich die Pflicht von Fall zu Fall jene vorsorgliche Belehnung eben so erneuern zu lassen, als ob er wirklich im LehensBesitz wäre, und das bey Vermeidung des Verlusts des vorsorglich erlangten Rechts. Zu ihrer Gültigkeit erfordert jedoch eine solche vorsorgliche Belehnung ausser den allgemeinen Erfordernissen der Ertheilungsfähigkeit des Gebers, und der Empfangsfähigkeit des Empfängers, noch die MitEinwilligung des im wirklichen Besitz befindlichen LehenManns, damit diesem durch die, wenn gleich nur vorsorgliche Besitz-Einträumung auf den begebenden Fall wegen etwaigen InbehaltungsRechten oder andern auf

den Heimfall gewurzelten Forderungen der Rechts-
 Stand nicht erschwert werden könne. Die Lehen-
 Anwartschaft, wie die vorsorgliche Belehnung,
 kommt auch den LehenErben dessen zu gut, dem
 eine oder die andere zu Theil ward und der den
 Fall zur Erfüllung der Zusage nicht erlebte, wenn
 nicht namentlich ein Anderes dabey bedungen wur-
 de. Letztere muß annebst immer ein völlig bestimm-
 tes Gut zum Gegenstand haben, das also auch
 obigen Vorschriften gemäß in der Belehnung ge-
 nau beschrieben werden muß. Hingegen die An-
 warterschaft kann auch unbestimmt auf Eines oder
 Mehrere der erledigt werdenden Lehen gegeben
 werden. Ist das ErstErledigtWerdende verspro-
 chen, so muß dieses gegeben und genommen wer-
 den und kann kein Theil auf Abwartung eines
 andern ihm angenehmern Falls die Erfüllung ein-
 seitig verschieben; ist die Zusage auf dasjenige der
 nächstzueroëfnenden, welches der LehenMann wählen
 wird, ertheilt, so kann dieser wenn der erste Er-
 öfnungsfall ihm nicht ansteht, den Zweiten, auch
 allenfalls noch den Dritten Eröfnungsfall abwarten,
 um von seiner Anwartschaft Gebrauch zu machen,
 auf länger hinaus kann solche nie wirken. Glei-
 che Freiheit in Bezug auf die drey nächste Er-
 öfnungsfälle hat auch umgekehrt der LehenHerr,
 wenn die Wahl aus den nächstzueroëfnenden Le-

hen ihm vorbehalten ist, mit welchem der Fall für gleichgeltend geachtet werden soll, wo es un-
ausgedruckt geblieben wäre, wer die Wahl haben
solle.

Lebensgebühren und Taxen.

23) Bey jeder Belehnung oder Belehnungs-
Ernaeuerung müssen die Taxen für alle nöthig wer-
dende Ausfertigungen, und die Gebühren für alle
mit der Belehnung beschäftigte Diener des Lehen-
Herrn samt dem Staatsstempel nach dem in dem
Großherzogthum jeweils bestehenden Taxtarif bezahlt
werden, ohne Hinsicht, welcher andere Maßstab
vorhin etwa üblich war. Der LehenMann ist sie
jedoch nur von wirklich erfolgten Ausfertigungen
und aufgewendeten Bemühungen schuldig, und kön-
nen ihm von nicht erfolgten, Nachhohlungsweise bey
einem spätern Fall, keine angesetzt werden. Auch
schaffen Wir in Hinsicht der durch die jezige veränder-
te Verfassung des Staats eintretenden mancherley Ver-
lastungen des LehenErtrags, die vorhin für jeden ein-
zelnen Fall zu entrichten gewesene Hauptgebühr oder
den sogenannten LehenFall in Bezug auf alle
Unsere HandLehen ab, und lassen solchen nur
noch bey Unsern ThronLehen fortbestehen. Alles
in diesem Abschnitt gesagte von LebensTaxen und

Gebühren beschränken Wir jedoch zugleich auf die von Uns und Unserm Staat zu erhebende Lehen, lassen hingegen die Lehen-Höfe Unserer Standes-Herren deßfalls bey jenem verbleiben, was der bisherige Gebrauch bey jedem Lehen eingeführt hat oder durch besondere Verträge festgesetzt ist, nur mit Vorbehalt Unserer Stempeltaxe.

Allgemeine Lebenspflichten.

24) Die Rechte des Lehen-Herrn auf seinen Vasallen und die ihnen gegenüberstehende Pflichten entstehen theils aus dem Verhältniß des Ober-Eigenthümers zum UnterEigenthümer oder EigenthumsNießler, theils aus dem besondern HerrlichkeitsVerhältniß, in welchem bey eigentlichen Lehen der LehenMann zum Lehen-Herrn steht. Erstere haben diese Lehen mit den uneigentlichen Lehen durchaus gemein, sie beruhen auf der deßfallsigen bürgerlichen RechtsGesetzgebung, und bedürfen deßwegen hier keiner weitem besondern Vorschrift. Nur letzterer ist dahier zu gedenken, und ihrenthalben bestimmen Wir nachstehendes:

a) Die LehenHerrlichkeit kann nicht zur Ärgern Hand übertragen werden, also nicht von Unserm Staat an einen Standes-Herrn, nicht von diesem an einen Ritter und Grund-Herrn, weniger noch

an einen ungefreyten Staatsbürger: b) jede rechtmäßige Uebertragung muß vom Lehen-Herrn dem LehenMann verkündet werden; ehe dies geschehen ist, kann er eine andere Familie als die ursprünglich berechnigte für seinen LehenHerrn anzuerkennen nicht gehalten werden; c) der Lehen-Herr kann feyliche Gelobung der LehenTreue fordern, nemlich auf Hüftenwort, Mitterwort, oder WiedermannsTreue, aber gemäß Unserer Eidesordnung keine eidliche Verpflichtung. d) Der Lehen-Herr muß seinen LehenMann auf geschehene Anforderung ab Seiten des letzteren zu Minne und Recht so lang vertreten, als nicht der letzte Rechtszug erschöpft ist, oder beede sich einverstehen, den Streitpunct zu keinem weiteren Rechtszug zu treiben, jedoch muß der Lehen-Herr nur für die Arbeit, der LehenMann aber für die Kosten sorgen; wo Ersterer seinen Beistand versagt, kann zwar der LehenMann allein handeln, aber sein Gewinn gilt alsdann für einlösliches Allod, und mithin muß bey einem Heimfall der Lehen-Herr, um davon Genuß zu ziehen, sämtliche auf den Gewinn verwendete Unkosten jedoch unverzinslich den LandErben (AllodialErben) des letzten LehenManns vergüten. e) Der LehenMann, der seinem LehenHerrn durch Handlungen, Ne-

den oder Kundschaften (sofern letztere nicht ohne seine Veranlassung durch eine Staatsobrigkeit erfordert wurden) an Leib oder Leben, Ehre oder Haabe einen bis zur wirklichen Ausführung reif gewordenen Nachtheil zuzufügen, und wäre es auch unter dem Schein Rechtsens, unternähme, ist seines Lehens verlustig, wowider ihn nichts schützen kann, außer der Beweis, daß um seinen StaatsRegenten vor einem Nachtheil an Leib, Leben, Ehre oder Gut zu verwahren, er jene Lehenspflicht habe brechen müssen. f) Der LehenMann muß bey LehensEmpfängnissen und andern öffentlichen Gelegenheiten dem LehenHerrn die schuldige, d. i. durch Hof: Lehens: oder LandesOrdnungen bestimmte Ehrerbietung erweisen.

Gerichtspflichtigkeit der Lehenleute.

25.) Insbesondere muß hiernächst auch der LehenMann a) im ersten Zug die Gerichtsbarkeit seines LehensHerrn anerkennen, und kann deßfalls kein MannenGericht, sondern nur die Oefnung des RechtsWegs vor dem geordneten OberHof des LehenHerrn zu Handen nehmen; es unterscheidet sich also in Absicht auf den GerichtsStand eine LehensSache von andern nur dadurch, daß sie, es möch-

te auch aus andern Ursachen die Jurisdiction vor einem andern höhern oder niedern, eigenem oder fremden Gericht begründet werden können, nothwendig vor dem Ober-Hof des Lehen-Herrn, das heißt, vor jenem Gericht desselben, unter welchem die Kanzleysässige ihren GerichtsStand haben, angebracht werden muß. Wer b) keinen Ober-Hof hat, oder wer als auswärtiger Lehen-Herr nur einen solchen hat, der unter fremder Obrist-Hoheit seßhaft ist, der kann nur in soweit jene Lehen-Gerichtsbarkeit ausüben, als er innerhalb eines Monats vom Tag der urkundlichen Anzeige der Nothwendigkeit ein Lehen-Gericht niederzusetzen, irgend ein Hof- oder Land-Gericht des Großherzogthums ersucht und ermächtigt, an seiner Statt das Lehen-Richter-Amt in der Sache zu vertreten; bey dessen Versäumung ist die Lehen-Gerichtsbarkeit an das oberherrliche Provinz-Gericht für dñmal überwält. c) Eine Rechts-Polizey oder willkürliche Gerichtsbarkeit kann der Lehen-Herr über den Vasallen nicht ausüben, wo nicht von einer dahin zu rechnenden ihm namentlich durch gegenwärtiges Lehen-Gesetz zugesprochenen Befugniß die Rede wäre; mithin kann unter andern auch keine Lehen-Bvormundung von ihm sich angemaset werden; sondern er muß denjenigen Vormund annehmen und

achten, der von der ordentlichen oberpflegschaftlichen Stelle als Vormund oder als Beistand einer Vormünderin bestätigt ist, und sich desfalls mit Urkund ausweist; d) wo Zweifel entsteht, ob etwas, was zum Rechtsstreit erwachsen ist, eine LebensSache sey, soll hierüber keinem Vorverfahren statt gegeben, sondern die Klage vor demjenigen Gericht, wo sie erhoben und in redlicher Meinung angenommen ist, es sey nun das Leben- oder Erbgericht, fortgesetzt werden, doch unschädlich für andere ähnliche Fälle; e) von jedem Lehengerichte Landes- oder Standesherrlichen, gehet die Berufung unmittelbar an das Oberhofgericht.

Lehendienste.

26.) Was die Lehendienste betrifft, so können von denen, die vor Alters bedungen wurden, nur jene noch von den Leben-Herren gefordert werden deren Gebrauch ihnen jetzt noch, vermöge Unserer StaatsVerfassung zustehen und nützlich seyn kann, mithin b) fällt die Erforderung von Besizung der Lebensgerichte, ingleichem von Leistung der Kriegsdienste nicht bloß in Bezug auf standesherrliche Lehen weg, sondern Wir heben sie auch c) in Bezug auf Unsere eigene Lehen auf, da die eingetretten SteuerPflcht für gewöhnliche und aussergewöhnliche

Fälle solche Dienste nunmehr ersetzt. d) Dienste, die bey neuen Lehen, oder durch neuen Vertrag bey alten Lehen, diesem LehensGesetz gemäß und ohne Eingriff in die Staats-Hoheit und Herrlichkeit bedungen werden möchten, sind in bedungener Maasse zu leisten, wo aber e) diese Maasse zweifelhaft wäre, da steht die Bestimmung dem Lehens-Herrn zu, deren der Lehenmann durch nichts, als durch Auffassung des Lehens ausweichen kann. f) Als stillschweigend bestimmte Dienste, wo nicht ausdrücklich etwas anders ausgemacht ist, sind jederzeit anzusehen, die Erscheinungen zur Vermählungsfeier des Lehens-Herrn oder seines dereinstigen Nachfolgers, zum Antritt der Lehens-Regierung, und zur Leichen-Begleitung des Lehen-Herrn und Lehen-Folgers; jedoch sind die Lehenleute hierzu nur im Aufforderungsfall und nur so weit sie sich im Staats- oder Gerichts-Gebiet des Lehen-Herrn aufhalten, und keine rechtmäßige Verbindungen haben, verbunden. Die Erscheinung geschieht auf ihre Kosten; der nothwendige Aufwand bey ihrem Aufenthalt an dem Ort der Berufung aber auf Kosten des Lehen-Herrn, der sie dort in Quartier, Futter und Wahl frey halten muß. g) Wo ein Lehens-Schilling — er sey groß oder klein, er sey zu dem Lehens-Genuß im Verhältniß gesetzt oder

nicht, jährlich zu leisten dem Lehen obliegt, da werden jene Hof: wie alle andere Dienste, damit für abgethan und erlassen angesehen, und mögen sie ohne ausdrückliches Geding bey einem solchen Zinnlehen nicht gefordert werden.

Lehensfolge nach Stamm und Geschlecht.

27.) Die Erbfolge in Lehen kann nur auf Nachkommen des ersten Erwerbers gehen, wenn nicht etwa Anherren oder Seitenverwandten desselben durch besonderes Geding zugelassen werden, und deßfalls SammtBelehrung erlangen. So lang nicht namentlich ein Anderes festgesetzt ist, sind nur männliche Nachkommen zulässig, d. h. im Zweifel sind alle Lehen StammLehen, sie mögen nun vorhin MannLehen geheissen haben (als womit häufig die mit RitterDiensten zu verdienende wenn gleich nicht an männliche Nachfolge gebundene Lehen bezeichnet wurden) oder nicht. Ist das weibliche Geschlecht zur Nachfolge durch besonderes Geding zugelassen, und mithin das Lehen für GeschlechtsLehen erklärt, und ist nicht namentlich dabey gesagt, daß das weibliche Geschlecht mit und neben dem männlichen erben, daß mithin das Lehen ein durchgehendes Geschlechts — das ist WeiberLehen,

seyn solle, so ist anzunehmen, daß nur nach Ausgang des MannsStamms eine Person des weiblichen Geschlechts nachfolgen dürfe, und unter deren Nachkommenschaft alsdann abermals das männliche Geschlecht bis zu einem ledigen Anfall das Weibliche wieder ausschliesse, welches Wir ein ErbLehen oder nachhaltiges GeschlechtsLehen nennen. Jedoch setzt auch dieses noch voraus, daß unverneinlich allen weiblichen Nachkommen aller Zeiten ein unbeschränktes ErbRecht habe gegeben werden wollen, indem im Zweifel dieses niemals, sondern jederzeit die möglichste Ausschließung des weiblichen Geschlechts hierbey als VertragsAbsicht zu unterstellen ist. Daher müssen Lehen, die auf Söhne und Töchter unbestimmt, noch mehr also jene, die auf Söhne und auf Töchter, da keine Söhne mehr seyn werden, verliehen sind, künftig jederzeit, und für das Vergangene, so lang nicht ein anderes als gemeinschaftliche Meinung des ersten Gebers und Empfängers klar gerechtfertigt werden kann, dahin ausgelegt werden, daß nur weibliche Nachkommen der lezt abgehenden LehenLeute zu deren Trost außerordentlicherweise zulässig seyen, mithin jede Frauensperson, die nicht als Tochter eines der leztbelehnten LehenLeute erben, somit ihr Recht

nicht unmittelbar aus der jüngsten Belehnung ableiten kann, nachmals kein ErbRecht am Lehen habe, sondern nachdem sie einmal durch eines männlichen Abkömmlings Belehnung ausgeschlossen ward, für beständig ausgeschlossen bleibe, sofort, daß wenn ein solches TöchterLehen einmal auf die Tochter verfallen ist, es nicht nur abermals bloß in deren männlicher Nachkommenschaft forterbe, sondern auch überall dort bloßes StammLehen werde, und nur durch neue besondere Gnade des LehenHerrn — in wieweit dieser sonst darinn freye Hand hat, wieder zu einem TöchterLehen oder gar zu einem Erb- oder WeiberLehen werden könne.

Erbordnung unter den Lehen: Solgern.

28) Die Erbordnung zwischen jenen, die zur Lehenfolge zulässig sind, richtet sich, soweit nichts besonderes rechtlich bestimmt ist, lediglich nach dem gemeinen ErbRecht Unseres Staats, nur daß Verwandte, die ihr mit dem Erblasser gemeinschaftliches StammRecht auf eine jüngere Lehen-Erneuerung zurückführen können, wenn sie auch dem Grad nach weitloser mit jenem verwandt wären, vor solchen den Vorzug haben, die obwohl
in

in dieser Hinsicht näher, dennoch ihr Stammrecht aus einer frühern also weiter zurückgehenden LehensErneuerung ableiten müssen. Besondere Bestimmungen können seyn, wenn ein Lehen zu ErstgeburtsErbe (Primogenitur) zu VorzugsErbe (Majorat) oder zu AltersErbe (Seniorat) verfällt. Die Erstere dieser Bestimmungen bringt mit sich, daß nur Einer, und zwar je der Erstgeböhrene, somit nach dessen Abgang sein Erstgeböhruer und sofort, wenn eine solche Linie abgeht, die nach ihr erstgeböhrene Linie und in solcher der Erstgeböhrene und dessen erstgeböhrene Nachkommenschaft zum Genuß des Lehens gelange, indessen die übrige LehensBerechtigte nur ihre Abfertigung daraus erhalten. Solche ErbOrdnung ist allen StandesHerrschaften Unseres Staats hiermit Kraft Gesetzes vorgeschrieben, und bey allen GrundHerrschaften kann sie durch Vertrag eingeführt werden, und wo sie es jetzt schon ist, fortbestehen. Wo VorzugsErbe bey letztern beliebt wäre, da geht die Erbordnung zwar unter den Berechtigten nach gemeinem Landrecht der Nähe des Grades nach, so jedoch, daß so oft sie auf diesem Weg auf mehrere Personen zugleich fallen würde, der Älteste aus diesen allein in das Lehen tritt; wo

endlich AltersErbe angenommen ist, da tritt in jedem Eröffnungsfall ohne Hinsicht auf Erstgeborenheit der Linie noch auf Nähe des Grads der StammesAelteste in das Lehen. Letztere ErbArt wird jedoch nicht vermuthet, sondern wo eine Untheilbarkeit der LehenFolge durch Gesetz oder Vertrag festgesetzt ist, und nicht deutlich erhellet, daß eine Vererbung nach ErstgeburtsRecht oder nach AltersRecht eingeführt sey, da tritt das VorzugsErbe, als dasjenige, welches am wenigsten von der gemeinen ErbOrdnung abweicht, zur Regel ein. Die Untheilbarkeit selbst wird bey hohen Lehen als Regel unterstellt, bey gemeinen aber nicht, sondern da muß sie besonders bedungen seyn.

Unterschied vom LandErbe.

29.) Das LehenErbe mag übrigens nach Ge-
ding oder nach LandRecht verfallen; so bleibt es immer ein gesondertes Erbe, das mit dem gemeinen Erbe des LehenManns nichts gemein hat, wenn auch zufällig durchaus ein und ebendieselbe Person in beedem Nachfolger wäre. Diesemnach kann der LehenNachfolger nach Gutfinden das LehenErbe antretten und das gemeine Erbe ausschlagen; und indem er jenes antritt, wird er niemals ErbFolger des letzten Besitzers, sondern lediglich des ersten

Erwerbers, und hat also für keine Handlungen des letzten Besitzers Rechenschaft zu geben noch sie zu vertreten und zu büßen, ausser jenen, welche vermög einer gesetzlichen Verordnung oder der besondern Willensbestimmung des ersten Erwerbers für Belastungen des Lebens anzusehen sind. Selbst der Sohn oder Enkel eines Lebensbesitzers mag künftig nicht verhindert werden, das Lebenserbe mit Zurücklassung des elterlichen gemeinen Erbes anzutreten, ohne jedoch diese Schuldenabweisung gegen Gläubiger geltend machen zu können, die vor der Zeit dieses Grundgesetzes Gläubiger geworden sind.

Abfertigung ausgeschlossener Lebens Erben.

30.) Wo das Leben untheilbar ist, da gebühret denen Lebensberechtigten, welche vom Eintritt in das Erbe ausgeschlossen werden, eine Abfertigung, die, soweit sie nicht durch FamilienVerträge näher bestimmt wäre, aus der Ausrüstung und dem LebensGehalt besteht. Die Ausrüstung ist derjenige Aufwand, der nöthig ist, um den ausgeschlossenen LebenMann zu irgend einem anständigen NahrungsErwerb in den Stand zu setzen, und der LebensGehalt ist eine jährliche

Abgabe aus dem Ertrag des Lehens zu dessen Unterhalt. Die Summe von beeden bestimmen zunächst die vorhandene gültige FamilienVerträge oder Observanzen; bey deren Ermanglung giebt der LehensHerr darüber nach Biedermanns Ermessen die Bestimmung, und entscheidet dadurch zur Minne (ad arbitrium boni arbitri) sofort, wenn die Interessenten damit nicht zufrieden seyn wollten, und Läuterung des Schiedspruchs (reductionem ad arbitrium boni viri) suchen wollten, spricht darüber das Oberhofgericht, und entscheidet die Sache endlich zu Recht. Dabey müssen vier GrundRegeln zur Richtschnur des Ermessens dienen; e i n m a l: dem LehensBesitzer darf niemals über ein Drittel des LehenEinkommens für sämtliche AbfertigungsLasten entzogen werden; z u m a n d e r n: der LehenMann kann mit seinen Abgaben unter dieser Summe bleiben, sobald der Zweck der Abfertigung damit standesmäßig erreicht werden kann, wobey das Eigengut des Abzufertigenden mit in Anschlag kömmt; z u m d r i t t e n: soweit der LehenErtrag in obgedachter Masse es zuläßt, muß die Abfertigung standesmäßig seyn; z u m v i e r t e n endlich, ein LehenSchalt, sobald er aus dem Gesetz allein zu suchen ist, mithin Verträge nicht eine mehrere Vorsorge bedin-

gen, kann nur so lang und soweit verlangt werden, als der abgefertigte LehenTheilhaber nicht zu Ehren berathen, d. h. zum eigenen NahrungsErwerb durch seinen Fleiß in den Stand gesetzt oder nicht verunglückt, d. h. sich selbst zu ernähren wieder außer Stand gekommen ist.

Ausstattung der NichtErbberechtigten.

31.) Allen nicht Lebensberechtigten Familien-Gliedern, also den Wittwen der Vasallen, in gleichem den Töchtern derselben, gebühret in der Regel keine Abfertigung, soweit sie nicht durch gültige FamilienVerträge oder Observanzen festgesetzt ist. Ausnahme hiervon ist: a) wenn der verstorbene Vasall nichts an gemeinem Vermögen hinterläßt; dann ist der LebensErbe oder der Lehen-Herr, wenn ihm das Lehen heimgefallen ist, schuldig, den Wittwen so lang sie leben, und den Wittwenstuhl nicht verrücken, und den Töchtern des lezten Vasallen, die noch ledig sind, bis zu ihrer Verheurathung einen zum nothdürftigen Unterhalt hinlänglichen, nicht über den Drittel des Lebens-Ertrags wegnehmenden LehenGehalt auszuwerfen, und statt dessen bey der Verheurathung ein angemessenes HeurathGut zu geben, welches höchstens

auf einen sechsfachen Betrag des LebensGehalts er-
 messen werden mag. Eine fernere Ausnahme ist
 b) wenn ein durchgehendes WeiberLehen untheilbar
 gemacht wird, wo alsdann die weibliche LebensBe-
 rechtigte, die gleiche Abfertigung zu fordern haben,
 wie die männliche bey StammLehen, so jedoch, daß
 das HeurathGut und Aussteuer bey ihnen die Stel-
 le der Ausrüstung vertritt und der LebensGehalt
 durch die Verheurathung für immer wegfällt. Eine
 dritte Ausnahme ist c) wenn ein Wittum für Witt-
 wen oder ein Leibgeding für Töchter, die etwa
 sich zu heurathen oder zu nähren aufer Stand sind,
 mit Consens der LebensBetheiligten auf das Lehen
 übernommen worden ist, wo alsdann diese Ver-
 bindlichkeit auch zu Lasten jener Betheiligten, die
 darein eingewilligt haben und ihrer LebensErben,
 selbst wenn diese nicht zugleich LandErben gewor-
 den wären, nach Abgang desjenigen Lehenmanns,
 der die Versicherung gab, fortdauert, und auf sol-
 che übergeht, deren übriger RechtsGehalt aber aus
 dem Vertrag, und wo dieser nicht entscheidet, aus
 der gemeinrechtlichen Gesetzgebung des Grossherzog-
 thums über dergleichen Wittums- und RentenVer-
 hältnisse und über die Rechte und Pflichten des
 getheilten Eigenthums seine Entscheidung empfängt.

LehensSchulden.

32.) Ueberhaupt gehen LehensSchulden auf den LehensErben, LehenHerrn, und jeden rechtmäßigen LehensInhaber über, wenn er auch gleich nicht LandErbe des ursprünglich schuldenden Besitzers ist. Hiehin gehören a) alle Verwendungen, die auf Erhaltung des LehenGuts aus fremden Geldern gemacht worden sind; hier hat der Eigenthümer des Gelds nach Verhältniß des Verwendeten seine Forderung an das Lehen selbst, soweit er nicht aus dem LandErbe des Verwenders seine Zahlung erlangen kann; b) alle Verwendungen, die der Lehenmann selbst über die Erfordernisse der Erhaltung hinaus zur mehrern und bleibenden Verbesserung des Lehens gemacht hat; davon hat der Verwender oder sein Erbe den Ersatz an den LehensInhaber in soweit zu suchen, als der Werth der Verbesserung bey Anfang der Inhabung in dem Lehen noch vorhanden war, und folglich dem Inhaber zu gut kommen konnte; c) jede Schuld, die mit Einwilligung der LehensBetheiligten auf das Lehen zur Zahlung, oder doch zur Versicherung und Verunterpfändung übernommen worden ist; nur daß bey den blos versicherten Schulden die Verbindlichkeit des Lehens erst eintritt, wenn das LandErbe zur Zahlung nicht hinreicht, das zu-

vor beßfalls angegriffen werden muß, und daß wegen einer LebensSchuld, die einmal, wenn gleich aus AllodialVermögen von dem LehenMann bezahlt worden ist, die Erben in keinem Fall einen Rückgriff an das Lehen und die LebensFolger zur Erstattung machen können. Bey solcher Versicherung der LebensSchulden würkt die lehenherrliche Bestimmung, obwohl sie den schon lebenden LebensVerwandten, die nicht einwilligen, keineswegs zum Nachtheil gereichen kann, dennoch verbindend für alle noch nicht gebohrne Lehenleute, als denen nachmals durch ihre Geburt kein ander LehenErbe, als das mit dieser Schuld belastete, zu Theil werden kann, so daß sie auch bey Entschlagung des LandErbes solche bewilligte LebensSchulden auf sich nehmen müssen, ohne weiter über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der BewilligungsUrsach Frage erheben zu können.

Lebens Heimfall und Auflassung.

33.) Die Auflösung des LebensVerbandes geschieht fernerhin wie bisher durch Heimfall, Auflassung oder Verwüfung. Heimgefallen ist ein Lehen in dem Augenblick, wo der letzte lebensfähige Besizer mit Tod abgeht, ohne daß vorhandene oder zu hoffende LebensErben bekannt wären.

Der Lehen-Herr kann alsdann ohne weiteres für sich den bürgerlichen Besitz ergreifen, den natürlichem aber nur soweit, als die Land-Erben gutwillig weichen, indem, wenn diese Erben Erstattungs- oder andere zu einer Inbehaltung geeignete Forderungen haben, und deswegen nicht abtreten wollen, die Ergreifung des natürlichen Besitzes anders nicht, als durch richterliche Rechts-Entscheidung und Hülfleistung geschehen kann. Im Zweifel: ob noch ein Lebens-Erbe zu hoffen seye? tritt die gemeine Rechts-Vorsorge für ungewisse Erben ein. Die Auflassung, das ist die freywillige Zurückgabe des Lehens in die Hände des Lehen-Herrn, welche entweder ohne allen Beding, oder unter Bedingungen, besonders unter dem Beding, es einem Käufer oder einer andern sonst begünstigten Person wieder zu verleihen, geschehen kann, hängt alsdann, wenn sie mit irgend einer Bedingung umwunden werden will, von der Annahme oder Nicht-Annahme des Lehen-Herrn ab; wenn sie aber unbedinget geschieht, hat dieser kein Recht sie auszusprechen, und es wird dadurch ohne weiters ihm das Lehen offen, doch daß der Lehen-Mann nicht eher aus dem Besitz weiche, bis der Lehen-Herr ihn zu ergreifen Zeit und Gelegenheit hatte, damit nicht durch eine Lebens-Verlassung diesem Schaden

geschehen könne, wofür sonst der Vasall mit al-
 lem Vermögen haften muß. Jede Auflassung kann
 jedoch nur zum Nachtheil des Auflassenden, seiner
 Gewaltgeber, und ihrer aller zur Zeit der Auf-
 lassung noch ungebohrnen Nachkommenschaft wirken;
 sie kann hingegen den schon vorhandenen Lehenbe-
 rechtigten, die nicht einwilligen, nichts schaden, sie
 kann ihnen aber auch nichts nutzen, sondern setzt
 den Lehen-Herrn für so lang in Besitz und Gewähr
 des Lehens, bis jener ErbFall eintritt, in welchem
 der Nichteinwilligende oder dessen Nachkommen-
 schaft ohne die Auflassung auch zum Lehen gekom-
 men seyn würde, wo alsdann erst mit diesem
 RechtsAnfall der Besitz an sie rückfällig wird. In-
 zwischen müssen die unschuldige ErbBerechtigte, die
 auf An und RückFall warten, ihr LehenFolgerecht
 durch Muthung bey jedem Fall aufrecht erhalten,
 worüber ihnen der Muthschein unentgeltlich er-
 theilt werden muß. Belehnung aber sind sie zu
 nehmen nicht schuldig, so lang der Lehen-Hof im
 Genuß des Lehens bleibt.

LehensVerwückung und Lehens- Strafe.

34.) Gleiche Eigenschaften hat jene Eröffnung
 des Lehens, welche durch Verwückung desselben

zu Stande kommt, indem auch sie keinem schon lebenden Lebensberechtigten oder seiner lebensfähigen Nachkommenschaft schädlich aber auch keinem nützlich seyn kann. Die Verwüfung selbst kann übrigens nur wegen einer LebensUntreue erfolgen, das ist wegen solchen pflichtwidrigen Handlungen des Lehensmanns, welche entweder mit dem Vorjak, dem LebensHerrn zu schaden, oder doch mit dem vernünftig anzunehmenden Bewußtseyn, daß damit der LebenHerr gekränkt werde, geschehen, welchem Fall namentlich derjenige gleich zu achten ist, wo nach zweymalig fruchtlos gebliebenen Warnungen und Aufforderungen der LebenMann zum drittenmal in einer Saumsaal ohne gebührende Entschuldigung verharret. Diese Verwüfung geschieht durch die That selbst, und mithin von dem Augenblick der begangenen That an, obwohl solche, so lang ihr vom LebenMann widersprochen wird, nicht eigenmächtig durchgesetzt, sondern sie vor dem LebenGericht an- und ausgeführt werden muß. Gleiche Wirkung hat ein bloßer Lebensfehler nicht, das heißt eine aus Saumsaal ohne wissentliche oder vernünftig zu unterstellende Gefährde erfolgte Verabsäumung einer Lebenspflicht, sondern diese mag der LebenHerr ohne gerichtliches Verfahren, doch nicht ohne den LebenMann über

seine etwaige Entschuldigungen gehört zu haben, nach Befinden der Größe der Saumsaal oder der UnEhrerbietigkeit gegen ihn, die dabei unterläuft, mit Verweisen, Verdopplung der Gebühren, Geldstrafen und zeitlicher höchstens halbjähriger Entziehung des LebensGenusses ahnden. Uebrigens kann LebensUnreue und LebensFehler nur von demjenigen LebenHerrn, an dem sie begangen wurde, und an jenem LebenMann der sie begieng, geahndet werden; stirbe Einer oder der Andere, ehe eine Verantwortung darüber erfordert und also das Verfahren zur Ahndung eingeleitet wäre; so ist das Vergehen mit abgestorben. Das Vergehen eines LebensTrägers kann nur ihm, niemals jenen für die er Träger ist, aufgerechnet werden.

LebensVerjährung.

35) So wie jeder LebensVerband, der jetzt in Unserm Großherzogthum mittelst unwidersprochener Anerkenntniß des LebensHerrn und LebenManns besteht, ohne weiters als ein ergänzender Theil Unserer neuen StaatsVerfassung, somit als rechtmäßig anzusehen ist; so kann von diesen für die Zukunft durch Verjährung keiner untergehen, so lang die Lebenbarkeit erwiesen werden kann,

und die lehnbare Sache noch in der Hand der LehensNachfolger sich befindet, und wenn auch von den längsten Zeiten her keine LehensErneuerung vorgegangen wäre; mithin kann immer der LehenHerr die ErneuerungsNachsuchung, wenn sie noch so lang unterblieben wäre, wieder fordern, und der LehenMann muß sich ihr bey Strafe, sonst eines LehensFehlers und nach Befinden einer Untreue schuldig erkannt zu werden, fügen. Wäre sie selbst bis zum Abgang der LehensNachkommenschaft unterblieben, so mag solches dem HeimfallsRecht des LehenHerrn nicht schaden, noch zu Gunsten des LandErben eine AllodialEigenschaft glaublich machen, so lang die ehemalige Lehenbarkeit klar ist, und ein rechtmäßiger Endigungstitel derselben nicht dargelegt werden kann. So bald hingegen das Lehen als Eigengut in dritte Hand übergegangen ist, so kann es nicht allein diese als eigen durch gemeinrechtliche Verjährung erwerben; sondern wenn in dreißig Jahren samt Jahr und Tag nach der Veräußerung eine LehensErneuerung unterblieben wäre, so gilt auch der LehensVerband für aufgelöst, mithin die Schuldigkeit des LehenManns zum Ersatz des veräußerten LehenStücks für erloschen. Entstehen kann dieser Verband nie durch Verjährung; wohl aber mag sein ehemals richtig entstandenes Daseyn durch eine binnen

dreißig Jahren Jahr und Tag mehrmalen erfolgte Auerkenntniß dieses Daseyns für voll bewiesen gelten, so wie nachmals auch dessen Ausdehnung auf eine oder anderes in der Belehnung etwa ursprünglich nicht begriffenes Stück mittelst einer durch jene Verjährungszeit fürgedauerte Auerkenntniß der Lehenbarkeit einer solchen Angehörde rechtmäßig begründet werden mag.

Sonderung des Lehens vom Erbe.

36) Wenn übrigens bey einem Heimfall des Lehens an den LehenHerrn, bey dem Uebergang von einer StammLinie an eine andere, oder bey der Ergreifung des LehensErbes ohne das LandesErbe, die Nothwendigkeit entsethet, beedes anzuschneiden, so sind dabey folgende Regeln zu beobachten: a) Sobald das Lehen in einem Grundstück bestehet, so ist alle Liegenschaft die in demselben gelegen, oder mit ihm verbunden ist, und jede DienstGerechtigkeit, welche zu dessen Vorthail bestehet, für Lehen zu halten, bis deren auferhalb des LehenVerbands geschöhene Erwerbung bewiesen wird; das UeberGebäude hingegen ist für LandErbe anzusehen, wenn der LehenBrief kein UeberGebäude nachweist; wo er hingegen dessen

miterwähnt, so gilt ebenfalls die Vermuthung, daß alles UeberGebäude mit dem, was darin nied- und nagelvest ist, zu dem Lehen gehöre, bis das Gegentheil zu Recht dargethan wird; b) so bald das Lehen in einer OrtsHerrlichkeit besteht so umfaßt jene Vermuthung der LehenHerrlichkeit alles, was der LehenMann an solchen Gütern und Rechten hinterläßt, welche in die Klasse der OrtsHerrlichkeiten gehören, aber nichts von demjenigen PrivatEigenthum, was der OrtsHerr in der Gemarkung des Orts besaß, so weit es nicht namentlich durch den LehenBrief und die LehensFragenBeantwortungen, LehensVeraine oder LehensBeschreibungen als einbegriffen im Lehen vereinschastet werden kann; c) fahrende Haabe, die zum Lehen diene, gehört auch nur alsdann zum LehenErbe, wenn sie durch jene Beweise ausdrücklich dazu einbegriffen wird; d) in Absicht der Theilung der Nutzungen des letzten Jahrs ist demjenigen nachzugehen, was das LandRecht über Theilung der Nutzung zwischen den Erben des Eigenthümers und des Nutznießers bey Endigung des Nießbrauchs ordnet; so wie auch e) in Absicht auf die Vergrößerungen, die durch ZuwachsRecht oder durch Ueberbesserung des LehenManns entstanden sind, die deßfallig gemeinrechtliche Verordnungen allein zur Norm dienen.

Indem Wir nun hiermit genau bestimmt haben, in welcher Weise der LebensVerband in Unserm Staat künftig fort dauern kann und darf, indem Wir ferner dasjenige, was durch die beweisliche Uebereinkunft der LebensBetheiligten, die Anordnungen dieses ConstitutionsEdicts, und die schlufbrichtige Folgerungen aus demselben, nicht entschieden ist, lediglich der analogischen Anwendung der gemeinrechtlichen Gesetzgebung Unseres Staats überlassen, heben Wir wissentlich und wohlbedächtlich die in ihren Grundlagen durch den rheinischen Bund schon beseitigte ältere LebensGesetze und Gewohnheiten sämmtlich auf, und erklären sie sammt und sonders für veraltet und unkräftig, so, daß keinerley RechtsEntscheidungen ferner daraus abgeleitet, noch in Gerichten sich darauf weiter berufen werden dürfe, als in sofern zu Erklärung des Willens der LebensBetheiligten in Absicht auf ältere LebensVerträge klare Entscheidungen des alten LehenRechts als stillschweigende Voraussetzungen der VertragsPersonen anzusehen sind, und wollen, daß im übrigen vom 1ten Jenner 1808 an spätestens lediglich dieser neuen Gesetzgebung, und wo diese nichts entscheidet, den für alle Unsere StaatsBürger gemeingültigen LandesRechten nachzugehen sey. Hieran geschiehet Unser Wille und

wei.

meinen Wir das ernstlich. Geschehen aus unserer
Großherzoglich besondern Verordnung unter dem
vorgedruckten größern Staatsiegel. Karlsruhe
den 12ten Aug 1807.

Vt Freih. v.
Gayling.

(L.S.) Vt. Reinhard

Auf Sr. Königl. Hoheit
Special-Befehl.
W. Reinhard.

Beilage A.

LehenGelübds Formel

wornach ein Gros Herzoglich Badischer Lehenmann seine Pflicht abzulegen hat.

Derselbe soll geloben und auf (Fürsten-Grafen) Ritterwort und Ehre versprechen, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Carl Friederich Gros Herzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ic. als seinem LehenHerrn, und seiner Zeit dessen Nachfolgern in der LehenHerrschaft, von seines besitzenden LehenSwegen treu hold und gewärtig zu seyn, Höchstdero Nutzen und Bestes zu fördern, Dero Schaden zu warnen und abzuwenden, dem Inhalt der LehnBriefe und Reverse getreulich nachzukommen, diese LehenPflicht in einzelnen Fällen, wo es an ihn verlangt wird, mit leiblichem Eide zu bekräftigen, und überhaupt

alles dasjenige zu thun und zu lassen, was nach dem GrundGesetz der LehensVerfassung des Großherzogthums einem redlichen Vasallen zu verrichten oder zu vermeiden obliegt, alles getreu und ohne Gefährde.

B e s t a b u n g.

(wie gewöhnlich)

Taxe
des Lehenhofs
des Großherzogthums Baden.

In Gefolg des 23ten Art. der LehenConstitution find die Taxen für den Großherzoglichen Lehenhof folgendermaßen requirirt,

	Tax		Spor-		Stem-	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
ad art. 6. signirtes Lehen- Concept (wo solches wegen Berichtigung des Lehen- Vertrags nöthig wird) per Bogen	—	—	1	30	—	6
ad art. 8. LehenUeberwei- fungsUrkunde	3-12	—	1-3	—	—	30
ad art. 12. Nachsichtsverfü- gung per Monath 1 fl. . .	und	—	—	30	—	6
ad art. 13. Wiederherstellungs- Decret, den Tax und Spor- teln doppelt, den Stempel einfach wie zuvor . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
ad art. 15. LebensVersagung	—	—	15	—	—	3
ad art. 16. Befehl zur Lebens- fragen Beantwortung .	—	—	15	—	—	3
ad art. 17. LebensRuf . .	—	—	30	—	—	6
— — Muthschein . .	—	—	15	—	—	3
— — Lehenbrief, erster, nach Wichtigkeit des Gegen- standes	10 - 100	—	3	—	—	1
— — Lehenbrief, erneu- erter, nach Weitläufigkeit des Inhalts	5 - 15	—	1	30	—	30
ad art. 22. vorsorgliche Be- lehnung wie eine wirkliche						
— — Lebensanwartschafts- Decret	10-25	—	3	—	—	1
ad art. 24. Consens zur lehn- baren Veräußerung . .	10-25	—	3	—	—	1
— — Consens zur Allo- dialisirung 25 Procent vom Werth	und	—	5	—	—	1
ad art. 32. LebensConsens $\frac{1}{2}$ Prozent der consentirten Summe pro taxa . .	und	—	1	30	—	30

	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
ad art. 33. AuffassungsAnnahme (ohne Veräußerung oder Allodialisirung)	—	—	—	30	—	6
Ungenannte Verfügungen ad petita	—	—	—	15	—	3
Ungenannte Verfügungen ex officio	—	—	—	—	—	—

Nach diesen Taxen sind von den altbadischen Lehen alle nach der Publication dieser erst sich begebenden Fälle, bey allen Neubadischen, d. i. worüber seit 1802 erst die Lehen-Herrschaft erworben wurde, alle noch nicht durch Aushändigung der zu berichtigenden Tax-Zettel schon zu einer Erledigung nach dem alten Fuß reif gewordene auch frühere Fälle zu richten.

LebensGebühren werden bezahlt a) bey Thron-Lehen nach den HofRegulativen für die einzelne Lehen; b) bey SandLehen für den Kanzleydiener 1 fl. 12 kr. von jedem BelehnungsAct.

LebensUnkosten für Capfel, Siegel u. s. w. können keine angerechnet, sondern müssen aus obigem Ertrag angeschafft werden; nur der welcher einen LehenBrief auf Pergament bey SandLehen verlangt,

(indem ohne speciellcs Verlangen sic bey solchen nur auf feines starkes Papier gefertigt werden,) muß den Betrag des Pergaments besonders zahlen.

Uebrigens haben in ihren Eingaben die Lehen- Leute lediglich die allgemeine Tax-Ordnung des Großherzogthums zu befolgen.

Karlsruhe den 12. Aug. 1807.

Großherzogliches Justiz Departement.

22971
msc
22211
gsh.



